
S 9 RA 4805/97

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Baden-Württemberg
Sozialgericht	Landessozialgericht Baden-Württemberg
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	13
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Beitragspflicht, Kindererziehung, Verfassungswidrigkeit, Rentenversicherung, Pflegeversicherung
Leitsätze	Dass nach derzeitigem Recht in der gesetzlichen Rentenversicherung die Betreuung und Erziehung von Kindern die Pflicht zur Entrichtung von Beiträgen weder dem Grunde noch der Höhe nach beeinflusst, ist nicht verfassungswidrig; die für die soziale Pflegeversicherung vom Bundesverfassungsgericht entwickelten Grundsätze lassen sich nicht auf die gesetzliche Rentenversicherung übertragen.
Normenkette	SGB VI § 1 Nr. 1, 168 Nr. 1; GG Art. 2, 3 Abs.1, 6 Abs. 1, 14 Abs.1, 74 Abs. 1 Nr. 12; 104a, 115
1. Instanz	
Aktenzeichen	S 9 RA 4805/97
Datum	15.06.1998
2. Instanz	
Aktenzeichen	L 13 RA 890/02
Datum	17.09.2002
3. Instanz	
Datum	-

Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts Stuttgart vom 15. Juni 1998 wird zurückgewiesen. Seine Klage auf Feststellung, dass er nicht verpflichtet ist, ab 1. April 1997 Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung entrichten zu müssen, wird abgewiesen.

Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

Die Revision wird zugelassen.

Tatbestand:

Der Kläger begehrt vorrangig die Feststellung, ab 1. April 1997 keine Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung mehr zahlen zu müssen. Der am 1951 geborene Kläger ist verheiratet und Vater von fünf in den Jahren 1983, 1985, 1987, 1989 und 1991 geborenen Kindern. Nach Abschluss seines Studiums war er seit 1983 als Diplomsozialarbeiter und ist seit 1989 als Geschäftsführer des Beigeladenen zu 2 beschäftigt. Nach eigenen Angaben betrug sein Monatsbruttoverdienst im Jahre 1997 7.736,00 DM; er hat Anspruch auf eine Sonderzahlung (Weihnachtsgeld) nach dem Bundesangestelltentarifvertrag. Ausbezahlt wurden ihm einschließlich des Arbeitgeberanteils zur freiwilligen Kranken- und Pflegeversicherung 5.125,00 DM, wovon er 904,00 DM an die Beigeladene zu 1 abführte. Kindergeld wurde ihm in Höhe von 1.440,00 DM monatlich gewährt. Seine 1950 geborene Ehefrau ist seit 1983 nicht erwerbstätig. Am 6. März 1997 beantragte der Kläger bei der Beklagten, auf die Erhebung von Pflichtbeiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung zu verzichten. Er vertrat die Auffassung, bei steigenden Beiträgen und sinkenden Leistungen sei private Vorsorge geboten, die sich eine siebenköpfige Familie nicht leisten könne. Die Generationengerechtigkeit sei nicht gewährleistet. Der Gesetzgeber habe seit dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) vom 7. Juli 1992 die Lage der Familien gravierend verschlechtert. Mit Bescheid vom 25. März 1997 und Widerspruchsbescheid vom 2. September 1997 lehnte die Beklagte den Antrag ab, weil über die Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung die jeweilige Krankenkasse als Einzugsstelle entscheide. Die hiergegen am 8. Oktober 1997 beim Sozialgericht Stuttgart (SG) erhobene Klage hat der Kläger zusammengefasst wie folgt begründet: Die Beitragserhebung verstöße schon deswegen gegen die durch [Art. 2 Abs. 1](#) Grundgesetz (GG) garantierte allgemeine Handlungsfreiheit, weil der Bundesgesetzgeber keine Kompetenz zum Erlass der gesetzlichen Rentenversicherung regelnden Sozialgesetzbuchs Sechstes Buch (SGB VI) gehabt habe. Diese Kompetenz ergebe sich insbesondere nicht aus [Art. 74 Abs. 1 Nr. 12 GG](#), weil die gesetzliche Rentenversicherung nicht mehr zu der hiervon erfassten Sozialversicherung gehöre. Angesichts dessen, dass rund 85 Prozent der Bevölkerung in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert seien, könne von einem für die Sozialversicherung typischen abgrenzbaren Solidarkollektiv nicht mehr die Rede sein. Die für jedes Sozialsystem typische Umverteilung von oben nach unten sei zu einer Umverteilung von unten nach oben geworden. Durch die Einbeziehung versicherungsfremder Leistungen werde die gesetzliche Rentenversicherung zusätzlich dazu missbraucht, allgemeine Staatsaufgaben zu finanzieren. Ferner könne die Rentenversicherung keine angemessene Altersversorgung mehr sicherstellen. Die formelle Rechtswidrigkeit der gesetzlichen Grundlagen für die Beitragserhebung resultiere auch aus einem Verstoß gegen die Finanzverfassung des Grundgesetzes. Beitragsfinanzierung sei nur für homogene Sondergruppen zulässig. Aus der fehlenden Gruppenhomogenität folge die Unzulässigkeit der beitragsfinanzierten Sozialversicherung. Die von der

Rentenversicherung abgedeckten Gemeinschaftsaufgaben seien durch Steuern zu finanzieren. Das Umlagesystem sei bei gleichzeitigem eigentumsrechtlichem Schutz der Rentenanwartschaften der Sache nach eine Kreditaufnahme und damit ein Verstoß gegen [Art. 115 GG](#). Die Zwangsmitgliedschaft und Beitragspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung verstoße auch materiell gegen die in [Art. 2 Abs. 1 GG](#) normierte allgemeine Handlungsfreiheit. Denn die gesetzliche Rentenversicherung sei kein zur Gewährleistung einer angemessenen Altersvorsorge geeignetes System. Während das Rentenniveau sinke, steige die Beitragslast. Eine angemessene Rendite werde nicht mehr gewährleistet. Nicht einmal eine Verzinsung von vier Prozent werde erreicht. Zu berücksichtigen sei hierbei, dass auch der Bundeszuschuss zur Finanzierung der Rentenversicherung beitrage. Die mangelhafte Rendite lasse sich auch nicht durch einen Solidarausgleich rechtfertigen, weil sowohl die Finanzierung als auch die Leistungsseite des Sozialbudgets Verteilungsasymmetrien zu Lasten der ökonomisch Schwächeren beinhalteten. Da die Erhebung von Rentenversicherungsbeiträgen sein Existenzminimum gefährde, verstoße diese auch gegen die in [Art. 1 Abs. 1 Satz 1 GG](#) garantierte Menschenwürde. Die Beitragslast habe unter Einbeziehung der direkten und der indirekten Steuern, die Familien besonders treffen, für ihn erdrosselnde Wirkung, sodass die Eigentumsgarantie des [Art. 14 Abs. 1 GG](#), jedenfalls aber die allgemeine Handlungsfreiheit gemäß [Art. 2 Abs. 1 GG](#) verletzt sei. Ein Verstoß gegen [Art. 14 GG](#) ergebe sich auch daraus, dass seine verfassungsrechtlich geschützten Rentenanwartschaften entwertet würden. Der allgemeine Gleichheitssatz des [Art. 3 Abs. 1 GG](#) sei verletzt. Denn dieser gebiete auch eine "Gleichheit in der Zeit", womit eine Benachteiligung der jetzigen Beitragszahler gegenüber den jetzigen Rentenempfängern nicht vereinbar sei. Insbesondere jedoch sei die Verletzung von [Art. 3 Abs. 1](#) i.V.m. [Art. 6 Abs. 1 GG](#) zu rügen, weil Familien mit Kindern gegenüber kinderlosen in verfassungswidriger Weise benachteiligt würden: Während kinderlose Ehepaare keine Unterhaltsverpflichtungen hätten, statt dessen aber in der Regel über zwei Einkommen verfügen, damit zwei eigenständige Rentenansprüche erwerben würden und zusätzliche Mittel zur privaten Altersvorsorge besäßen, hätten Eltern in der Regel nur ein Einkommen, hohe Unterhaltsaufwendungen und keine Möglichkeit zur Kapitalbildung sowie im Alter in der Regel keine doppelten Rentenansprüche. Andererseits kämen die Kinder der heutigen Eltern später auch für die (gegenüber der Rente ihrer eigenen Eltern höhere) Altersrente der Kinderlosen auf. Dies entwerte zugleich die Unterhaltsansprüche der heutigen Eltern gegenüber ihren Kindern im Alter, da diese vorrangig ihre Beitragspflicht zur Rentenversicherung zu erfüllen hätten. Vollkommen ungerecht sei, dass Kinder erziehende Eltern im Leistungsrecht die negativen Folgen der demographischen Entwicklung mittragen müssten. Das BVerfG habe dem Gesetzgeber u.a. in der Entscheidung vom 7. Juli 1992 ([BVerfGE 87, 1](#) ff.) aufgegeben, den Mangel des Rentenversicherungssystems, der in den durch Kindererziehung bedingten Nachteilen bei der Altersversorgung liege, in weiterem Umfang als bisher auszugleichen. Diesem Auftrag sei der Gesetzgeber auch nicht dadurch nachgekommen, dass die Kindererziehung bei der Gewährung von Leistungen berücksichtigt werde. Denn hierbei handele es sich um einen "In-Sich-Transfer" der Familien, weil die durch die Berücksichtigung von Kindererziehung höheren Renten von den jetzigen Kindern, nicht von den

Kinderlosen finanziert w^{1/4}rden. Aus alledem resultiere auch ein Versto^{1/4} gegen das Sozialstaatsgebot gem^{1/4} Art. 20 Abs. 1 GG. Zudem sei auch die auf [Â§ 160 Nr. 1 SGB VI](#) gest^{1/4}zte Verordnung ^{1/4}ber die Beitragss^{1/4}tzte in der Rentenversicherung rechtswidrig. Denn die Beitragsh^{1/4}he richte sich nach der Rentenh^{1/4}he, mithin auch nach dem aktuellen Rentenwert gem^{1/4} [Â§ 68 SGB VI](#). F^{1/4}r dessen Ermittlung sei die Entwicklung des Durchschnittsentgeltes aller Arbeitnehmer ma^{1/4}geblich. Bei der Ermittlung dieses Wertes werde die Zahl der tats^{1/4}chlich geringf^{1/4}gig besch^{1/4}ftigten Arbeitnehmer zu gering veranschlagt. Bei zutreffender Berechnung ergebe sich ein geringerer Rentenwert, was zu einem geringeren Beitragssatz f^{1/4}hre. Sofern die der Ermittlung des Beitragssatzes zugrunde liegenden Vorschriften des SGB VI insoweit unklar seien, liege ein Versto^{1/4} gegen das Bestimmtheitsgebot des [Art. 80 Abs. 1 Satz 2 GG](#) vor. Auch die Gew^{1/4}hrung von Hinterbliebenenrenten an Hinterbliebene aus kinderlosen Ehen sei rechtswidrig. Hinterbliebenenrenten dienen allein dem Zweck, Erziehungsleistungen zu honorieren und d^{1/4}rften deshalb nur an Versicherte gezahlt werden, die auch Erziehungsleistungen erbracht haben. Insoweit seien seine Beitr^{1/4}ge zu vermindern. Schlie^{1/4}lich versto^{1/4}e das Dienstleistungs- und Versicherungsmonopol der gesetzlichen Rentenversicherung gegen die Bestimmungen des europ^{1/4}ischen Gemeinschaftsrechts zum freien Wettbewerb und zur Freiheit des Dienstleistungsverkehrs, weil das Rentenversicherungssystem dem sozialen Ausgleich nicht mehr diene. Die Beklagte ist der Klage entgegengetreten. Durch Urteil vom 15. Juni 1998 hat das SG die Klage ^{1/4} teilweise als unzul^{1/4}ssig, teilweise als unbegr^{1/4}ndet ^{1/4} abgewiesen. Gegen das dem Kl^{1/4}ger mit Einschreiben vom 25. Juni 1998 zugestellte Urteil hat er am 3. Juli 1998 beim Landessozialgericht schriftlich Berufung eingelegt. Er wiederholt sein Begehren und ist erg^{1/4}nzend der Auffassung, die Klage sei insgesamt zul^{1/4}ssig. Er st^{1/4}zt sich zudem nunmehr auf die Entscheidung des BVerfG vom 3. April 2001 ^{1/4} [1 BvR 1629/94](#) ^{1/4} ([BVerfGE 103,242](#) ff). Diese Entscheidung best^{1/4}ztige, dass das Hauptproblem der gesetzlichen Rentenversicherung eine verfassungswidrige Transferausbeutung von Familien mit Kindern durch Kinderlose sei. Der Kl^{1/4}ger beantragt, das Urteil des Sozialgerichts Stuttgart vom 15. Juni 1998 sowie den Bescheid vom 25. M^{1/4}rz 1997 in der Gestalt des Widerspruchbescheides vom 2. September 1997 aufzuheben und festzustellen, dass er keine Beitr^{1/4}ge ab 1. April 1997 zur gesetzlichen Rentenversicherung zu zahlen hat, hilfsweise festzustellen, dass Beitr^{1/4}ge nur in einer H^{1/4}he zu zahlen sind, die der tats^{1/4}chlichen Zahl der geringf^{1/4}gig Besch^{1/4}ftigten bei der Ermittlung des aktuellen Rentenwerts und der Rentenanpassung gem^{1/4} [Â§ 68 SGB VI](#) Rechnung tr^{1/4}gt und die Rentenleistung abz^{1/4}glich der an Hinterbliebene aus kinderlosen Ehen geleisteten Hinterbliebenenrenten deckt, hilfsweise die Beklagte zu verurteilen, die ab 1. April 1997 zu Unrecht erhobenen Beitr^{1/4}ge zu erstatten, hilfsweise das Verfahren gem^{1/4} [Art. 100 GG](#) auszusetzen und die Sache dem Bundesverfassungsgericht mit der Frage vorzulegen: "Ist die Beitragspflicht des Kl^{1/4}gers zur gesetzlichen Rentenversicherung noch mit seinen Grundrechten aus [Art. 2, 3, 6, 14 GG](#) sowie dem Sozialstaatsprinzip und den Grunds^{1/4}tzten der Finanzverfassung, [Art. 104a](#) ff., [109](#) ff. GG vereinbar und ist sie von der Kompetenz des [Art. 74 Abs. 1 Nr. 12 GG](#) gedeckt?", hilfsweise eine Vorabentscheidung des Europ^{1/4}ischen Gerichtshofes zu der Frage einzuholen, ob die angegriffenen Vorschriften mit den Grunds^{1/4}tzten der Freiheit des Dienstleistungsverkehrs ^{1/4} Art. 59 f. EGV ^{1/4} und dem Schutz des

freien Wettbewerbs [â](#) Art. 85 ff., insbesondere Art. 90 EGV [â](#) vereinbar sind.

Die Beklagte beantragt, die Berufung zur^{1/4}ckzuweisen.

Sie nimmt Bezug auf ihr bisheriges Vorbringen und h^{1/4}lt die Entscheidung des SG f^{1/4}r richtig. Sie meint erg^{1/4}nzend, dass die im Urteil des BVerfG vom 3. April 2001 a. a. O. zur Pflegeversicherung aufgestellten Grunds^{1/4}tze zur Ber^{1/4}cksichtigung von Kindererziehungsleistungen bei der Beitragsbemessung auf die gesetzliche Rentenversicherung nicht ^{1/4}bertragbar seien. In der gesetzlichen Rentenversicherung sei [â](#) im Gegensatz zur Pflegeversicherung [â](#) eine Honorierung der Kindererziehung im Leistungsrecht m^{1/4}glich, geboten und ausreichend verwirklicht.

Die Beigeladenen haben im Berufungsverfahren keinen Antrag gestellt. Der Beigeladene zu 2 hat erkl^{1/4}rt, dass sie auf die Wiederholung des Verwaltungsverfahrens verzichte.

Zur weiteren Darstellung wird auf den Inhalt der Verwaltungsakte der Beklagten, der Klageakte des SG (S 9 AN 4805/97) und der Berufungsakten des Senats (L 13 RA 2248/98 und [L 13 RA 890/02](#)) Bezug genommen.

Entscheidungsgr^{1/4}nde:

Die Berufung des Kl^{1/4}gers ist zul^{1/4}ssig. Sie ist gem^{1/4} [Â§ 151 Abs. 1](#) des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) form- und fristgerecht eingelegt worden sowie statthaft ([Â§ 143 SGG](#)), weil die Beschr^{1/4}nkungen des [Â§ 144 Abs. 1 SGG](#) nicht vorliegen.

Der Kl^{1/4}ger war aus prozessualen Gr^{1/4}nden berechtigt, von dem erstinstanzlich gestellten und auf Verurteilung der Beklagten zum Verzicht auf die Erhebung der Pflichtbeitr^{1/4}ge gerichteten Antrag auf den nunmehr gestellten Feststellungsantrag zu wechseln; die Feststellungsklage ist auch zul^{1/4}ssig Die Zul^{1/4}ssigkeit des ^{1/4}bergangs zur Feststellungsklage in der Berufungsinstanz ergibt sich aus [Â§ 99 Abs. 2 Nr. 3 SGG](#). Unter diese Vorschrift f^{1/4}llt [â](#) wie hier [â](#) der ^{1/4}bergang von einer kombinierten Anfechtungs- und Verpflichtungs- oder Leistungsklage zu einer Anfechtungs- und Feststellungsklage, wenn sich der Klagegrund nicht ^{1/4}ndert (vgl. [BSGE 68, 228, 229](#); BSG SozR 3 [â](#) 1500 [Â§ 55 Nr. 18](#)). Beim gestellten Feststellungsantrag handelt es sich um den interessengerechten Antrag, der bei verst^{1/4}ndiger W^{1/4}rdigung dem Begehren des Kl^{1/4}gers entspricht und entsprach. Die Feststellungsklage ist zul^{1/4}ssig. Denn mit ihr wird die Feststellung des Nichtbestehens der Beitragspflicht des Kl^{1/4}gers im Rentenversicherungsverh^{1/4}ltnis zur derzeit zust^{1/4}ndigen Beklagten begehrt (vgl. [Â§ 55 Abs. 1 Nr. 1 SGG](#)); ob dar^{1/4}ber hinaus auch die f^{1/4}r die Beitragsberechnung oder -anrechnung zur Verf^{1/4}gung stehende Vorschrift des [Â§ 55 Abs. 2 SGG](#) eingreift, braucht deshalb nicht entschieden zu werden. Jedenfalls w^{1/4}re das f^{1/4}r deren Zul^{1/4}ssigkeit geforderte Verwaltungsverfahren (vgl. [BSGE 58, 150, 152, f.](#)) durchgef^{1/4}hrt. Das berechnete Interesse des Kl^{1/4}gers an der baldigen Feststellung ist zu bejahen. Der Grundsatz der Subsidiarit^{1/4}t steht nicht entgegen. Denn der Kl^{1/4}ger macht einen

vom Beitragseinzug durch die Beigeladene zu 1 unabhängigen und insbesondere nicht auf jede einzelne Beitragserhebung beschränkten grundsätzlichen Anspruch auf beitragsfreie oder beitragsgeminderte Versicherung bei der Beklagten geltend. Diese Frage könnte im Rahmen einer Anfechtungsklage gegen einen einzelnen Beitragsbescheid nicht dauerhaft geklärt werden (vgl. BSG [SozR 3-2600 Â§ 3 Nr. 5](#)).

Die Berufung ist mit sämtlichen vom Kläger gestellten Anträgen nicht begründet. Der Kläger hat, was er in erster Linie begehrt, gegen die Beklagte keinen Anspruch darauf, ab 1. April 1997 keine Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung entrichten zu müssen. Der Kläger ist sowohl der Beklagten als auch der Beigeladenen zu 1 als Einzugsstelle ([Â§ 28d, 28 h](#) Viertes Buch Sozialgesetzbuch [SGB IV]) gegenüber beitragspflichtig zur gesetzlichen Rentenversicherung. Der Kläger ist gemäß [Â§ 1 Nr. 1 SGB VI](#) versicherungspflichtiger Beschäftigter, denn er ist gegen Arbeitsentgelt beim Beigeladenen zu 2 beschäftigt. Tatbestände der Versicherungsfreiheit ([Â§ 5 SGB VI](#)) oder für eine Befreiung von der Versicherungspflicht ([Â§ 6 SGB VI](#)) liegen nicht vor. Der Versicherungspflicht folgt die Beitragspflicht. Nach [Â§ 168 Nr. 1 SGB VI](#) ist der Kläger neben dem Beigeladenen zu 2 verpflichtet, die Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung zu tragen. Die Höhe der zu zahlenden Beiträge ergibt sich aus den [Â§ 157 ff](#) SGB VI. Die der Versicherungs- und Beitragspflicht zugrunde liegenden Vorschriften sind weder formell noch materiell verfassungswidrig. Ein Verstoß gegen [Art. 2 Abs. 1 GG](#) liegt nicht vor. Allerdings ist die durch dieses Grundrecht garantierte allgemeine Handlungsfreiheit verletzt, wenn eine Belastung – wie hier die vom Kläger gerügte Zwangsmitgliedschaft und Beitragspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung – sich nicht auf eine verfassungsmäßige gesetzliche Vorschrift stützen kann. Denn zur verfassungsmäßigen Ordnung im Sinne des [Art. 2 Abs. 1 SGG](#) gehören nur formell und materiell verfassungsmäßige Gesetze ([BVerfGE 6.32, 37 ff; 63, 88, 108 ff; 90, 145, 172](#)). Im Gegensatz zur Meinung des Klägers hat der Bund die Gesetzgebungskompetenz für das SGB VI. Diese beruht auf [Art. 74 Abs. 1 Nr. 12 GG](#) n.F. (früherer [Art. 74 Nr. 12 GG](#), der bisherige Text von Art. 74 wurde durch Gesetz vom 27. Oktober 1994 – BGBl. I S. 3146 – zu Abs. 1). Nach dieser Vorschrift hat der Bund die konkurrierende Gesetzgebung für die Sozialversicherung. Bei der gesetzlichen Rentenversicherung handelt es sich um "Sozialversicherung" in diesem Sinne. Das BVerfG geht von einem klassischen, historisch entwickelten weit gefassten Begriff der "Sozialversicherung" aus. Im Wesentlichen müssen zwei Elemente zusammenkommen, um ein Versicherungssystem als Sozialversicherung bezeichnen zu können: Zur Sozialversicherung gehört die gemeinsame Deckung eines möglichen, in seiner Gesamtheit schätzbaren Bedarfs durch Verteilung auf eine organisierte Vielheit. Maßgeblich ist zudem, dass diese Bedarfsdeckung durch Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts erfolgt, die ihre Mittel durch Beiträge der Beteiligten aufbringen (BVerfG SozR 5425 Â§ 1 Nr. 1; Maunz/Daig, Grundgesetz, Rdnr. 171 zu Art. 74). Die gesetzliche Rentenversicherung erfüllt diese Merkmale. Sie gehört zur klassischen Sozialversicherung, verteilt die finanziellen Risiken von verminderter Erwerbsfähigkeit, Alter und Tod auf die Vielzahl ihrer Mitglieder, insbesondere der sozialversicherungspflichtig beschäftigten Arbeitnehmer, und

wird durch selbstständige Körperschaften des öffentlichen Rechts durchgeführt. Im Gegensatz zur Meinung des Klägers ist die Größe des in die Sozialversicherung einbezogenen Personenkreises verfassungsrechtlich nicht relevant. Entscheidend ist vielmehr allein, ob eine von der übrigen Bevölkerung abgrenzbare Solidargemeinschaft feststellbar ist. Dies ist der Fall. Der von der gesetzlichen Rentenversicherung erfasste Personenkreis ist in Abgrenzung zu anderen Bevölkerungsgruppen klar definiert ([Ä§Ä§ 1 bis 8 SGB VI](#)). Da die abhängige Arbeit seit Beginn der gesetzlichen Sozialversicherung in Deutschland Haupteinnahmequelle für einen Großteil der Bevölkerung ist, hat sich das klassische Bild der Sozialversicherung seitdem auch nicht gewandelt. Im Hinblick darauf, dass die gesetzliche Rentenversicherung auch versicherungsfremde Leistungen – d.h. auch Leistungen, die außerhalb der Äquivalenz von Beitrag und Leistung stehen – erbringt, wird der formale und offene Begriff der Sozialversicherung allerdings kritisiert und es wird stattdessen eine stärkere Orientierung am Versicherungskonzept durch Finanzierung der versicherungsfremden Leistungen aus Steuermitteln gefordert (z.B. Ruland, Deutsche Rentenversicherung 1995, 28 f.). Diese Forderung führt indes nicht zum Wegfall des Kompetenztitels für den Bundesgesetzgeber gemäß [Art. 74 Abs. 1 Nr. 12 GG](#). Denn das "Versicherungsprinzip" hat innerhalb der Gesetzgebungskompetenz für die Sozialversicherung keinen Verfassungsrang und ist im Grundgesetz nicht inhaltlich bestimmt (vgl. BSGE 68, 276, 283). Demzufolge hat das BVerfG mit Beschluss vom 29. Dezember 1999 – [1 BvR 679/98](#) – die Verfassungsbeschwerde gegen dieses Urteil des BSG nicht zur Entscheidung angenommen und sich den kompetenzrechtlichen Ausführungen des BSG ausdrücklich angeschlossen. Im Hinblick auf den formalen und offenen Begriff der Sozialversicherung ist es für die Gesetzgebungskompetenz irrelevant, dass nach Meinung des Klägers ein sozialer Ausgleich durch die gesetzliche Rentenversicherung nicht stattfindet.

Die gesetzlichen Regelungen zur Erhebung von Sozialversicherungsbeiträgen verstoßen nicht gegen die Grundsätze der Finanzverfassung ([Art. 104a ff. GG](#)); denn Sozialversicherungsbeiträge sind keine Sonderabgaben im Sinne der finanzverfassungsrechtlichen Rechtsprechung des BVerfG (vgl. auch [BSGE 81, 276, 284](#)). Ein Verstoß gegen [Art. 115 GG](#) liegt allein deswegen nicht vor, weil es sich bei der Begründung von Rentenanwartschaften nicht um eine Kreditaufnahme im Sinne dieser Vorschrift handelt. Das Grundgesetz setzt einen finanzwissenschaftlichen Kreditbegriff voraus. Nicht erfasst sind hiervon die Erhebung öffentlich-rechtlicher Abgaben und die Begründung öffentlich-rechtlicher Ansprüche (im Einzelnen Maunz/Darig, Grundgesetz, RdNr. 10 f. zu [Art. 115](#) Grundgesetz).

Die Mitgliedschaft und Beitragspflicht des Klägers zur gesetzlichen Rentenversicherung verstößt auch nicht als materiell unzulässige Zwangsmitgliedschaft gegen die durch [Art. 2 Abs. 1 GG](#) garantierte allgemeine Handlungsfreiheit. Eine Zwangsmitgliedschaft in öffentlich-rechtlichen Verbänden ist nur zulässig, wenn der Verband legitime öffentliche Aufgaben erfüllt und die Mitgliedschaft zur Erfüllung der übertragenen öffentlichen Aufgaben erforderlich und angemessen ist (vgl. [BVerfGE 10, 89, 102; 38, 281, 299, 302](#)).

Diesen Anforderungen wird die gesetzliche Rentenversicherung gerecht; sie belastet den KlÄxger nicht unverhÄxltismÄxÄig. Die Annahme des KlÄxgers, dass das Beitragsrecht in der Sozialversicherung gegenÄxber dem Steuerrecht geringer Verdienende gegenÄxber besser Verdienenden tendenziell benachteilige, spricht allenfalls gegen eine ÄxbermÄxÄigige Belastung der Gemeinschaft der Beitragszahler mit versicherungsfremden Aufgaben der Allgemeinheit, also mit solchen Aufgaben, fÄx die grundsÄxztlich der Steuerzahler aufzukommen hat. Die Bildung einer spezifischen Solidargemeinschaft, die wechselseitige Risikoentlastung auÄxerhalb des allgemeinen Staatshaushaltes betreibt, wird hierdurch nicht ausgeschlossen. Das BVerfG hat die ZulÄxssigkeit kollektiver Altersversorgungssysteme bereits mehrfach betont (BVerfG [NJW 1991, 746 f.](#) m.w.N.). Die mit der Einbeziehung des KlÄxgers in die gesetzliche Rentenversicherung einhergehende Belastung ist gerechtfertigt, weil sozialer Schutz gegen die versicherten Risiken nicht mit einem milderem Mittel erreichbar ist. Nur die Sozialversicherung gewÄxhrt, dass BeitrÄxge nicht nach einem individuellen Risiko, sondern âx geknÄxpft an das erzielte Arbeitsentgelt âx nach typisierter wirtschaftlicher LeistungsfÄxhigkeit erhoben werden (so auch Merten, NZS 1998, 545 f.). Die erzielbare "Rendite" steht vor diesem Hintergrund bei der PrÄxfung der verfassungsrechtlichen ZulÄxssigkeit der Beitragserhebung nicht im Vordergrund, zumal bei derzeitigem Beitragssatz die durchschnittlichen Rentenleistungen die Einzahlungen Äxbersteigen (Kufner, NZS 1996, 559 f.). Zu berÄxcksichtigen ist zudem, dass die gesetzliche Rentenversicherung nicht nur ein Altersversorgungssystem ist, sondern auch die Risiken verminderte ErwerbsfÄxhigkeit und Tod abgedeckt werden. Gerade die Abdeckung der letztgenannten Risiken kommt Familien bzw. Geringerverdienenden besonders zugute, weshalb die These des KlÄxgers, im Rentenversicherungsrecht finde sozialer Ausgleich nicht statt, nicht stichhaltig ist. Aus den dargelegten GrÄxnden verletzt die Beitragspflicht zur gesetzlichen Rentenversicherung auch nicht das Sozialstaatsgebot ([Art. 20 Abs. 1 GG](#)).

Der Schutzbereich von [Art. 14 GG](#) wird durch die Auferlegung von Geldleistungspflichten grundsÄxztlich nicht beeintrÄxchtigt, denn dieses Grundrecht schÄxutzt nicht das VermÄxgen als solches (BVerfG, [NJW 1991, 746 f.](#)). Anderes gilt, wenn eine Abgabe den Pflichtigen ÄxbermÄxÄig belasten und seine VermÄxgensverhÄxltisse grundlegend beeintrÄxchtigen wÄxrde ([BVerfGE 78, 232](#), 243; [82, 159](#), 190), die Abgabe also "erdrosselnde Wirkung" hÄxtte (Jarass/Pieroth, Grundgesetz, 4. Auflage, Rdnr. 12, 50 zu Art. 14). Dies ist bei den RentenversicherungsbeitrÄxgen allein deshalb nicht der Fall, weil âx anders als im Steuerrecht, fÄx das das BVerfG als Grenze der steuerlichen Gesamtbelastung den Grundsatz hÄxftiger Teilung zwischen privater und Äxffentlicher Hand aufgestellt hat ([BVerfGE 93, 121](#), 138) âx im Rentenversicherungsrecht der Zahlung von BeitrÄxgen die BegrÄxndung von Rentenanwartschaften und AnsprÄxchen gegenÄxbersteht, fÄx die ein vernÄxftiger BÄxrger sonst privat aufkommen mÄxsste (Merten, NZS 1998, 545 f.). FÄx die Frage einer mÄxglicherweise "erdrosselnden Wirkung" von SozialversicherungsbeitrÄxgen kommt es daher nicht auf den Gesamtbeitrag, sondern allenfalls auf den Beitragsanteil an, der dem KlÄxger unwirtschaftlich und durch ein anderes Versicherungssystem einsparbar erscheint. Dieser âx vom KlÄxger nicht bezifferte und auch kaum bezifferbare

Anteil â jedenfalls dÃ¼rft keine "erdrosselnde Wirkung" haben. Deshalb greift auch die RÃ¼ge des KlÃ¤gers gegen die behauptete Verletzung des Existenzminimums durch Erhebung von RentenversicherungsbeitrÃ¤gen nicht durch. Die vom KlÃ¤ger angenommene Verfassungswidrigkeit zu geringer Rentenanwartschaften ist bei einer Klage gegen die Beitragserhebung irrelevant.

Die Beitragspflicht des KlÃ¤gers zur gesetzlichen Rentenversicherung verstÃ¶Ãt auch nicht wegen einer angeblichen Benachteiligung der jetzigen Beitragszahler gegenÃ¼ber den jetzigen RentenempfÃ¤ngern gegen den allgemeinen Gleichheitssatz gemÃÃ [Art. 3 Abs. 1 GG](#). Der Schutzbereich des [Art. 3 Abs. 1 GG](#) ist verletzt, wenn wesentlich Gleiches ungleich behandelt wird, ohne dass es hierÃ¼r einen sachlichen, d.h. durch vernÃ¼nftige ErwÃ¤gungen getragenen Grund gibt ([BVerfGE 82, 60](#), 86; [95, 39](#), 45). Bei den jetzigen Beitragszahlern und den jetzigen RentenempfÃ¤ngern handelt es sich nicht um wesentlich gleiche Personengruppen. Die Beklagte wendet hiergegen zu Recht ein, dass bei einem Belastungsvergleich nicht mehr verschiedene Altersgruppen zu einem bestimmten Zeitpunkt beobachtet werden dÃ¼rfen, sondern â sofern Ã¼berhaupt eine Vergleichbarkeit fÃ¼r mÃ¶glich gehalten wird â der gesamte Lebenszyklus mit seinen Belastungen und VergÃ¤nstigungen zu berÃ¼cksichtigen ist. Leistungen, die eine Generation bereits erhalten hat und die zu erwarten sind, sind im Sinne einer Gesamtbilanz mit einer anderen Generation zu vergleichen; die von den jeweiligen Generationen getragenen Belastungen sind zu saldieren. So verstanden hat der KlÃ¤ger nicht plausibel darlegen kÃ¶nnen und ist auch sonst nicht ersichtlich, weshalb heutige Beitragszahler gegenÃ¼ber heutigen Rentnern benachteiligt werden sollen (Stichwort z.B.: Generation der Erben; zu berÃ¼cksichtigen sind auch der Konsumverzicht und die Aufbauleistung der heutigen Ã¤lteren Generation in der Nachkriegszeit). Die vom KlÃ¤ger in Anspruch genommene "Gleichheit in der Zeit" â Gleichbehandlung der Rentnergenerationen untereinander â als Verfassungsgebot gibt es nicht. Zwar ist nicht sichergestellt, dass die kÃ¼nftige Rentnergeneration, zu der sich der KlÃ¤ger zÃ¤hlt, die gleiche "Rendite" aus ihren BeitrÃ¤gen erzielen oder unter Ausgleich der Inflation gleich hohe Leistungen erhalten wird wie die jetzige Rentnergeneration aufgrund der von ihr frÃ¼her aufgebrauchten BeitrÃ¤ge. Eine uneingeschrÃ¤nkte Gleichbehandlung "in der Zeit" unter Berufung auf [Art. 3 Abs. 1 GG](#) wÃ¼rde den dem Gemeinwohl verpflichteten Gesetzgeber lÃ¤hmen, das Gemeinwohl schwerwiegend gefÃ¶rdern und eine Versteinerung der Gesetzgebung bedeuten (vgl. BSG SozR 2200 Â§ 1385 Nr. 16; BSG, Urteil vom 11. Oktober 2001 â [B 12 KR 19/00 R](#) â in USK 0144). Dagegen spricht, dass das BVerfG die Anwendung des Gleichheitssatzes abgelehnt hat, wenn die VergleichsfÃ¤lle anderen rechtlichen Ordnungsbereichen angehÃ¶ren und in anderen systematischen und sozialgeschichtlichen ZusammenhÃ¤ngen stehen ([BVerfGE 40, 121](#), 139 f.).

SchlieÃlich verstÃ¶Ãt die uneingeschrÃ¤nkte Heranziehung des KlÃ¤gers zu den RentenversicherungsbeitrÃ¤gen â im Gegensatz zur gesetzlichen Pflegeversicherung â nicht gegen [Art. 3 Abs. 1](#) i.V.m. [Art. 6 Abs. 1 GG](#). Diese Vorschriften sind nicht dadurch verletzt, dass die Betreuung und Erziehung der Kinder des KlÃ¤gers bei der Beitragsbemessung keine BerÃ¼cksichtigung finden. Als Freiheitsrecht verpflichtet [Art. 6 Abs. 1 GG](#) den Staat, Eingriffe in die Familie zu

unterlassen. Darüber hinaus enthält die Bestimmung eine wertentscheidende Grundsatznorm, die für den Staat die Pflicht begründet, Ehe und Familie zu schützen und zu fördern. [Art. 3 Abs. 1 GG](#) gebietet es, Gleiches gleich, Ungleiches seiner Eigenart entsprechend verschieden zu regeln. Zwar ist der Gesetzgeber grundsätzlich darin frei zu entscheiden, welche Merkmale er beim Vergleich von Lebenssachverhalten als maßgebend ansieht, um sie im Recht gleich oder verschieden zu behandeln. [Art. 3 Abs. 1 GG](#) verbietet es ihm nur, Art und Ausmaß der tatsächlichen Unterschiede sachwidrig außer Acht zu lassen. Eine weitergehende Einschränkung kann sich allerdings aus anderen Verfassungsnormen ergeben. Insbesondere ist bei der Prüfung der Verfassungsmäßigkeit von Beitragsregelungen, die Personen mit und ohne Kinder gleich behandeln, der besondere Schutz zu beachten, den der Staat nach [Art. 6 Abs. 1 GG](#) der Familie schuldet (hierzu und zum Folgenden BVerfG vom 3. April 2001 – [1 BvR 1629/94](#) – [BVerfGE 103, 242](#) ff). Hiervon ausgehend hat das BVerfG für die gesetzliche Pflegeversicherung entschieden, dass [Art. 3 Abs. 1](#) i.V.m. [Art. 6 Abs. 1 GG](#) dadurch verletzt ist, dass die Betreuung und Erziehung von Kindern bei der Bemessung von Beiträgen keine Berücksichtigung findet. Dadurch werde die Gruppe Versicherter mit Kindern gegenüber kinderlosen Mitgliedern der sozialen Pflegeversicherung, die aus der Betreuungs- und Erziehungsleistung im Falle ihrer Pflegebedürftigkeit Nutzen ziehen, in verfassungswidriger Weise benachteiligt. Das BVerfG hat darauf hingewiesen, dass die heutigen Beitragszahler der erwerbsfähigen Generation im Umlageverfahren darauf vertrauen, dass in der Zukunft in ausreichendem Umfang neue Beitragsschuldner vorhanden sind, welches nur die heutigen Kinder sein können. Damit erwachse Versicherten ohne Kinder im Versicherungsfall ein Vorteil aus der Erziehungsleistung anderer beitragspflichtiger Versicherter, die wegen der Erziehung zu ihrem Nachteil auf Konsum und Vermögensbildung verzichten. Dieser aus der Konzeption der sozialen Pflegeversicherung den kinderlosen Versicherten entstehende systemspezifische Vorteil unterscheidet sich vom Nutzen, der einer Gesellschaft durch Kinder und ihre Betreuung und Erziehung im Allgemeinen erwachse. Die benachteiligende Wirkung des generativen Beitrages führe zu einer spezifischen Belastung kindererziehender Versicherter im Pflegeversicherungssystem, die innerhalb des Systems auszugleichen sei. Diese Ausführungen des BVerfG sind indes nach Auffassung des Senats auf das Recht der gesetzlichen Rentenversicherung nicht übertragbar.

Zuzugestehen ist dem Kläger allerdings, dass das gesetzliche Rentenversicherungs- und das gesetzliche Pflegeversicherungssystem viele Gemeinsamkeiten aufweisen, die es – wie auch vom BVerfG ausdrücklich gefordert – erforderlich machen zu prüfen, ob und inwieweit sich die Entscheidung des BVerfG auch auf die gesetzliche Rentenversicherung übertragen lässt. Wie die Pflegeversicherung ist auch die Rentenversicherung umlagefinanziert ([§ 153 Abs. 1 SGB VI](#)). Damit ist auch das Rentenversicherungssystem darauf angewiesen, dass heute Kinder geboren und großgezogen werden, um später als Beitragszahler die Renten der dann Leistungsberechtigten zu finanzieren. Hierbei handelt es sich – wie in der gesetzlichen Pflegeversicherung – um einen systemspezifischen Vorteil, der über den Vorteil, der der Allgemeinheit durch Kinder erwächst, hinausgeht.

Damit leisten Versicherte, die Kinder erziehen, einen systemerhaltenden generativen Beitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung. Im Gegensatz zur Pflegeversicherung als Risikoversicherung ist es jedoch im Rentenversicherungsrecht möglich, die Kindererziehung leistungsrechtlich insbesondere durch die Anerkennung von Kindererziehungs- und Kinderberücksichtigungszeiten ([§§ 56, 57 SGB VI](#)) zu honorieren. Ein beitragsrechtlicher Ausgleich braucht im Rentenversicherungsrecht nicht zu erfolgen und wäre ein krasser Verstoß gegen wesentliche Strukturprinzipien der gesetzlichen Rentenversicherung. Zwar hat das BVerfG in der Entscheidung vom 3. April 2001 gefordert, dass der zwischen Eltern und kinderlosen Personen vorzunehmende Ausgleich durch Regelungen erfolgen muss, die die älteren Generationen während der Zeit der Betreuung und Erziehung entlasten. Die mit der Kindererziehung verbundene Belastung trete in der Erwerbsphase auf, sie sei deshalb auch in diesem Zeitraum auszugleichen. Für die Pflegeversicherung hat das BVerfG entschieden, dass der verfassungsgebote Ausgleich zwischen erziehenden und nichterziehenden Mitgliedern nicht durch unterschiedliche Leistungen im Falle des Eintritts der Pflegebedürftigkeit erfolgen kann. Diese Erwägungen sind indes nicht auf das Rentenversicherungsrecht übertragbar. Seit der Entscheidung des BVerfG vom 28. Februar 1980 ([1 BvL 17/77](#) u.a.) ist es mittlerweile ständige verfassungsgerichtliche Rechtsprechung, dass Rentenanwartschaften dem Schutz des [Art. 14 Abs. 1 GG](#) unterliegen. Dieser verfassungsrechtliche Eigentumsschutz beruht insbesondere darauf, dass der Umfang der Rentenanwartschaften durch die persönliche Arbeitsleistung des Versicherten mitbestimmt wird. Deshalb müssen Berechtigung und Eigenleistung einander zwar nicht entsprechen, je höher indessen der einem Anspruch zu Grunde liegende Anteil der eigenen Leistung ist, desto stärker tritt der verfassungsrechtlich wesentliche personale Bezug und mit ihm ein tragender Grund des Eigentumsschutzes hervor (vgl. auch BSGE 100, 59 f. zum Schutz von in der DDR erworbenen Rentenanwartschaften; Ähnlich BVerfG vom 1. November 1995 ([1 BvR 892/88](#)) und vom 24. Mai 2000 ([1 BvL 1/98](#) u.a.), wonach bei der Berechnung kurzfristiger Lohnersatzleistungen zwar eine versicherungsmathematische Äquivalenz zwischen entrichteten Beiträgen und der Höhe der Leistungen nicht geboten ist, der Gesetzgeber jedoch nicht berechtigt ist, bei der Leistungsbemessung sämtliche beitragspflichtigen Entgeltbestandteile außer Betracht zu lassen). In der Konsequenz bedeutet dies, dass es unzulässig wäre, kinderlose Versicherte mit höheren Beiträgen zu belegen, ohne ihnen gleichzeitig höherwertige Rentenanwartschaften und höhere Renten zuzubilligen, wodurch der vom Kläger gewünschte Ausgleich wieder zunichte gemacht würde. Die Erhöhung der Beitragsleistung für kinderlose Kindererziehende, weil ansonsten die finanzielle Basis der Rentenversicherung nicht gewährleistet wäre. Einem Ausgleich der Beitragsminderleistung der Kindererziehenden durch Steuermittel steht entgegen, dass das BVerfG wie ausgeführt in der Entscheidung vom 3. April 2001 fordert, dass der Belastungsausgleich systemimmanent, also gerade nicht durch die Inanspruchnahme von Steuermitteln zu erfolgen hat.

Das Leistungsrecht der gesetzlichen Rentenversicherung genügt im

Gegensatz zur Meinung des Klägers – den verfassungsrechtlichen Anforderungen, die das BVerfG im Urteil vom 7. Juli 1992 – 1 BvL 51/96 u.a. – ([BVerfGE 87,1](#) ff.) aufgestellt hat. Das BVerfG hat den Gesetzgeber nach [Art. 3 Abs. 1](#) i.V.m. [Art. 6 Abs. 1 GG](#) verpflichtet, den Mangel des Rentenversicherungssystems, der in den durch Kindererziehung bedingten Nachteilen bei der Altersversorgung liegt, – über die Regelungen des Hinterbliebenen- und Erziehungszeitengesetzes – HEZG – und des Gesetzes – über Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung – für Kindererziehung an Mütter der Geburtsjahrgänge vor 1921 – RVKLG – hinaus zu berücksichtigen. Diesem Verfassungsauftrag ist der Gesetzgeber durch die zeitliche Ausdehnung der Kindererziehungszeiten für Kinder mit einem Geburtsdatum ab dem 1. Januar 1992 auf drei Jahre nachgekommen und er hat ihre Bewertung von 75 Prozent des Durchschnittsverdienstes auf 100 Prozent angehoben (BVerfG vom 29. März 1996 – [1 BvR 1238/95](#) – [FamRZ 1996, 789](#)). Verfassungswidrig war allein die Regelung zur Bewertung von Kindererziehungszeiten bei Zusammentreffen mit Beitragszeiten; diese verfassungswidrige Rechtslage ist seit der Entscheidung des BVerfG vom 12. März 1996 – [1 BvR 609/90](#) u.a. – (SozR 3 – 2200 – § 1255 a Nr. 5) korrigiert ([§ 70 Abs. 2 SGB VI](#)). Durch [§ 70 Abs. 3a SGB VI](#) hat der Gesetzgeber diesen Familienlastenausgleich im Sinne der Vorgaben des BVerfG weiter ausgebaut. Es erfolgt eine Herabbewertung von Beitragszeiten, die Eltern beantragt, die während der ersten zehn Lebensjahre des Kindes – also während der Kinderberücksichtigungszeit ([§ 57 SGB VI](#)) – erwerbstätig sind und nur unterdurchschnittlich verdienen. Die in dieser Zeit erzielten Entgelte werden – für Zeiten ab 1992 – bei der Rentenberechnung um 50 Prozent auf maximal 100 Prozent des Durchschnittseinkommens aufgewertet. Dasselbe gilt für Pflichtbeitragszeiten aufgrund einer nichterwerbsmäßigen Pflege eines pflegebedürftigen Kindes bis zu seinem 18. Lebensjahr. Vorausgesetzt werden 25 Jahre mit rentenrechtlichen Zeiten, wozu auch Kinderberücksichtigungszeiten zählen.

Soweit der Kläger die Herabsetzung seiner Beiträge begehrt, indem er die teilweise Rechtswidrigkeit von Leistungen der Beklagten rügt, ist die Klage als Popularklage unzulässig. Dies hat das BSG für die Kranken- und Rentenversicherung entschieden (vgl. [BSGE 57, 184](#);